

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 15 (1929)
Heft: 3

Artikel: Schülerunfallversicherung und Haftpflichtversicherung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524780>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schülerunfallversicherung und Haftpflichtversicherung

Wenn in unserer Bubenzzeit einem etwa ein Unfall zustieß, so war es sicher etwas „Dummes“, d. h. etwas, woran wir, wenigstens zum Teil, selbst die Schuld hatten, und wenn's nicht ganz gefährlich war, so wurde uns dieses Selbstverschulden auch ordentlich zum Bewußtsein gebracht, oft sogar durch einen „hölzernen Zuspruch.“ Das war die Zeit, als auch der Lehrer nur in ganz außerordentlichen Fällen von Haftpflicht bedroht war.

Heute ist es anders. Die Unfallpraxis aus dem Geschäftsleben ist auf die Schule übertragen worden. Die Gemeinde haftet als Besizerin, der Lehrer mit ihr als Beamter. In den meisten Fällen wird ein Selbstverschulden bestritten und Verursachung oder Fahrlässigkeit beim Lehrer und der besitzenden Gemeinde gesucht. Was besser, unserem natürlichen Rechtsempfinden eher entsprechend war, das „hölzerne“ Einst oder das „humane“ Heute, darüber sei hier nicht entschieden. Aber wir denken dabei unwillkürlich an das treffliche „Gesetzlich geschützt“ unseres Hannes in einer der letzten Nummern des alten Jahres.

Lehrer und Gemeinde müssen sich schützen durch Schülerunfallversicherungen und Haftpflichtversicherungen. Letztere werden gewöhnlich (nicht ohne besondere Vertragsbestimmung!) der Schüler-Unfallversicherung angegliedert. Dabei kommt es wiederum vor, daß wohl die Gemeinde sich selbst gegen Haftpflicht deckt, die Haftpflicht des Lehrers aber nicht einschließt. Wenn also die Gemeinde schon versichert ist, ist es nicht auch der Lehrer. Es bedarf einer besonderen Vertragsbestimmung. Ein tragischer Fall ereignete sich da vor nicht so langer Zeit in einer Schulgemeinde am Bodensee. Der Lehrer ging mit seiner Schulklasse baden. Zwei Schüler verließen trotz Verbot die Umfassungsmauern und schwammen in die ziemlich bewegten Wellen, denen sie bald nicht mehr Stand zu halten vermochten. Der Lehrer eilte zu Hilfe. Einer der Knaben wurde gerettet, mit dem andern erkrankt der Lehrer. Es stellte sich nun heraus, daß der Schulverwalter wohl die Schüler, nicht aber den Lehrer versichert hatte! Hätte nicht die Carnegie-Stiftung sich der Hinterlassenen des edlen Mannes angenommen, der für seine Schüler in den Tod ging, stände das Beispiel dieser Verwalter-„Sparbarkeit“ oder Antenntnis noch trauriger da. Man prüfe die bestehenden Verträge! Bei der Ueberprüfung eines solchen Vertrages einer großen Schule mit ca. 500 Schülern, die im Sommer regelmäßig Schwimmunterricht erhalten,

stellte es sich z. B. heraus, daß Schwimmunfälle und Haftpflicht des Schwimmlehrers im Vertrage gar nicht inbegriffen waren! Es kostet wenig Mühe und Geld, einen entsprechenden Nachtrag anzufügen zu lassen. Der vorsichtige Lehrer nehme sich unbedingt die Mühe, in dieser Sache beim Schulvorstand vorzusprechen. Ueberhaupt sollte die Lehrerschaft, wo keine Schülerunfall-Versicherung besteht, auf den Abschluß einer solchen dringen. Die Prämien betragen bei Leistungen von 1000.— Franken im Todesfall und 3000—5000 Fr. im Invaliditätsfall 80 Rp. bis 1.10 Fr. pro Schulkind, je nach der Zahl der Schüler. Die Haftpflicht des Lehrers kann eingeschlossen werden für den geringen Betrag von 3 bis 5 Franken. Meistenorts übernimmt die Schulgemeinde die Prämien. Andernfalls sind bei genügender Aufklärung die Eltern gerne bereit, den kleinen jährlichen Beitrag zu leisten. Mit dem Abschluß der Versicherung wird dem Lehrer manche Unannehmlichkeit erspart. Auch Haftpflichtansprüche sind dann seltener, da die Ansprüche der Eltern sich dann nicht mehr an den Lehrer richten und das Regreßrecht nur selten und in trassen Fällen ausgeübt wird. Auch kann es durch den Vertrag ganz unterdrückt werden. Unsere Hilfskasse ist zu Auskünften gerne bereit.

Wo aber von Gemeindewegen keine Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung zustande kommt, da veräume der Lehrer nicht, die durch die Hilfskasse gebotene Gelegenheit auf Abschluß einer Haftpflichtversicherung zu benutzen. Auch dem pflichtbewußten Lehrer kann einmal eine Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit unterlaufen, wodurch Schüler zu Schaden kommen, man denke nur an Schulspaziergänge, Baden, Turnen, Schlitteln, Ausflüge in den Wald. Auch wegen Ueberschreitung der Strafbefugnis bei Körperstrafen kamen in den letzten zwei Jahren allein vier Fälle zur Anmeldung!

Der katholische Lehrerverein der Schweiz unterhält durch seine Hilfskasse einen Vergünstigungsvertrag für Haftpflichtschäden mit der „Konkordia“ A.-G. für Versicherungen des Kathol. Volksvereins. Die Mitglieder des kathol. Lehrervereins können sich durch die Hilfskasse für eine Jahresprämie von nur 2 Fr. gegen Haftpflichtansprüche weitgehend schützen.

Die Versicherung deckt bis 20,000 Fr. im Einzelfall (wenn ein Kind zu Schaden kommt);

bis 60,000 Fr. pro Ereignis (wenn mehrere Kinder betroffen werden);

bis 4000 Fr. für Materialschäden.

In den letzten drei Jahren benutzten alljährlich durchschnittlich 230—240 Kollegen diese Vergünstigung.

Die Einzahlung von Fr. 2.— auf Postcheck-Konto Hilfskasse des R. L. B. S. VII 2443 Luzern mit dem Ver-

merk „Haftpflichtversicherung 1929“ und genauer Adresse des Aufgebers genügt, um die Versicherung sofort in Wirksamkeit treten zu lassen. Statuten werden keine zugestellt, da ein Kollektivvertrag besteht. Die Postquittung genügt als Prämienuittung. Allfällige Haftpflichtansprüche und Schadensfälle, aus denen Haftpflicht erwachsen könnte, sind der Hilfskasse sofort zu melden. Et.

Die Organisation des franz. Schulwesens im allgemeinen

(von Gabriele Pfeiffer).

In der „Handbücherei der Erziehungswissenschaft“, die Dr. Friedrich Schneider-Köln herausgibt, erschien vor einem Jahre als 14. Band dieser für Lehrer und Erzieher überaus wertvollen Sammlung eine Darstellung „des französischen Bildungswesens in Geschichte und Gegenwart“ von Dr. P. Frieden, der wir das Folgende entnehmen.

Die französische Schulverwaltung umfaßt eine Zentralverwaltung, eine akademische Verwaltung und die Schulräte. Frankreich hat kein einheitliches Ministerium für nationalen Unterricht. Die meisten öffentlichen Schulen unterstehen dem Ministerium für Unterricht und Kunst. Die übrigen verteilen sich auf die verschiedenen Ministerien. Der Unterrichtsminister hat an seiner Seite drei Direktoren, je einen für den höheren, den mittleren und den Volksunterricht.

Frankreich teilt sich in 17 Schulbezirke ein, „Académies“ genannt, wovon jede sich über mehrere Departements erstreckt und von einem Rektor verwaltet wird. Der Rektor wird durch Dekret auf Vorschlag des Unterrichtsministers ernannt und meist aus den Reihen der Universitätslehrer gewählt. Seine Befugnisse sind sehr ausgedehnt. Er hat ein Kontrollrecht über alle Beamten des höheren, mittleren und Primärunterrichts. Er gibt jedes Jahr Personalnoten über alle Mitglieder des Verwaltungs- und Lehrkörpers sämtlicher Schulen seines Bezirkes; er macht dem Minister Vorschläge für alle Ernennungen und nimmt selbst die Ernennung der Subalternbeamten vor.

Er entscheidet in allen Fragen, die die materielle Verwaltung betreffen, er überwacht die Ausführung des Lehrplanes und die Anwendung der Lehrmethoden und organisiert die Prüfungen.

Er wird in seiner Tätigkeit unterstützt durch Akademieinspektoren (Inspecteurs d'Académie), deren Zahl der Zahl der Departements entspricht. Die größeren Departements haben mehrere Akademieinspektoren; diese führen Kontrolle über den mittleren Unterricht und leiten den Volksunterricht, stellen die provisorischen

Lehrer ein, machen den Präfekten Vorschläge für definitive Ernennung und nehmen teil an den Lehrerkonferenzen. Ihre Inspektion erstreckt sich auf sämtliche Schulen des ihnen zugewiesenen Departements, mit Ausnahme der Hochschulen.

In der Leitung des Volksunterrichts stehen dem Akademieinspektor zur Seite die Volksschulinspektoren und Inspektorinnen sowie die Inspektorinnen der Mutterschulen, die sämtlich vom Minister ernannt werden und das auf Grund eines Wettbewerbes erworbene Fähigkeitszeugnis besitzen müssen (certificat d'aptitude à l'inspection primaire).

Auf jeden Kreis (arrondissement) kommt ein Inspektor. In den größeren amtieren mehrere Inspektoren und auch Inspektorinnen. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf alle Oberprimär-, Primär- und Mutterschulen. Sie geben Gutachten zur Ernennung und Beförderung des Lehrpersonals, leiten die Lehrertagungen und die Prüfung für das Volksschulzeugnis.

Die Generalinspektion über das gesamte Unterrichtswesen des Landes üben die Generalinspektoren aus (Inspecteurs généraux). Sie stehen in beständiger und unmittelbarer Fühlung mit dem Unterrichtsminister. Nur die Hochschulen sind ihrer Autorität entzogen. Für den mittleren Unterricht zählt man 17 Generalinspektoren, die nach den verschiedenen Lehrfächern spezialisiert sind. Für den Volksunterricht gibt es 12 dieser Beamten. Sie sind nicht spezialisiert und üben eine besondere Kontrolle aus über die Lehrerseminare (écoles normales). Die Mutterschulen sowie die Internate der Lehrerinnenseminare werden von vier Generalinspektorinnen inspiziert.

Auf allen Stufen der Schulhierarchie wirken sogenannte Beratungskommissionen (Conseils et Comités consultatifs), die aus Vertretern der Verwaltung, gewählten Delegierten des Lehrpersonals und Vertretern des freien Unterrichts zusammengesetzt sind. Sie haben ihren Sitz in Paris. An erster Stelle steht der Oberste